

Schlachten ist schlimm – BETÄUBUNGSLOSES SCHÄCHTEN aber grauenvoll



Manchmal hören wir von schrecklichen Massakern in fernen Ländern, dass dort Menschen von politischen oder religiösen Fanatikern bei lebendigem Leibe die Kehle durchschnitten wird – sie „geschächtet“ werden. Die Zeitungen berichten dann zurecht entsetzt von „barbarischen Gräueltaten“ (siehe: <http://www.liveleak.com/view?i=46327ba5c5> – Vorsicht – grausame Aufnahme einer Schächt-Hinrichtung).

Genau solche archaischen Massaker werden von den Schächtbefürwortern auch bei uns in Deutschland und Westeuropa eingefordert und praktiziert – zwar nicht an Menschen aber an ebenso Leid und Schmerz empfindenden Tieren.

Beim betäubungslosen Schächten werden mit einem mehr oder minder scharfen Messer die Haut und Muskeln, Luft- und Speiseröhre und Halsschlagadern durchtrennt. Die Tiere ersticken qualvoll an Erbrochenem und ihrem eigenen Blut. Bis zu 13 Minuten dauert der schreckliche Todeskampf.

Das betäubungslose Schächt-Schlachten von warmblütigen Tieren ist zweifellos als vorsätzliche Tierquälerei einzustufen. Sonst wäre diese Tötungsart laut regulärem Tierschutzgesetz grundsätzlich verboten. Nur per „Ausnahmegegenehmigung“ (§ 4a Abs.2, Nr.2 TierSchG) wird dieses grauenhafte, vorsätzliche und bewusste zu Tode schinden der so genannten „Schächttiere“ ermöglicht. Unisono fordern so seit Jahren die Bundestierärztekammer, Wissenschaftler und Juristen eine Änderung der untragbaren Gesetzeslage. Schon lange ist in Schweden, Norwegen, Island und Liechtenstein – wie in der Schweiz für Säugetiere – betäubungsloses Schächten verboten. Doch unsere politischen Entscheidungsträger in Berlin stellen sich taub, wollen die Schreie der gequälten Kreatur nicht hören – obwohl selbst die Länderkammer, der Bundesrat, seit 2007(!) in dieser Sache eine Gesetzesänderung einfordert.



rückgratlos nach dem Munde redet und willkürlich über den Mehrheitswillen der Bevölkerung stellt, muss sich den Vorwurf gefallen lassen, skandalöse, rechtswidrige Volksverdummung zu betreiben und explizit übelste, lebensverachtende Tierquälerei zu unterstützen.

Paragraph 4a Abs.2 Nr. 2 Tierschutzgesetz (Ausnahmegenehmigung zum betäubungslosen Schächten) wurde einst unter der Annahme und Voraussetzung initiiert, es gäbe „Vorschriften“ gewisser Religionsgemeinschaften, die eine Betäubung der Tiere vor dem Schächten nachweislich „zwingend“ untersagen. Dass das nicht der Fall ist, ist heute allgemeiner Wissensstand. Damit hat dieser Gesetzesvorbehalt keine Rechtsgrundlage mehr und ist zu streichen. Nirgends in den vorliegenden Religionschriften ist auch nur der Hauch eines Betäubungsverbotes zu finden. Rein zeitgeschichtlich kann eine Betäubung vor dem Schächten nicht als verboten aufgeführt sein, da eine heute mögliche (reversible) Elektro- Betäubungsform zur Zeit der Schriftlegung der maßgeblichen Heiligen Schriften, Thora und Koran, nicht einmal existent war.

Toleranz findet seine Grenzen immer an der Nasenspitze des Gegenübers und dessen religiös-kultureller Vorstellung, die hier in Westeuropa auf einem Ethik-Verständnis basiert, wie von Albert Schweitzer „Ehrfurcht vor allem Leben“ artikuliert. Es gilt, dass eine hilflose westeuropäische Politik aus unverständlicher serviler Duldungsstarre endlich erwacht und nicht weiterhin fortschrittlicher, ethisch begründeter Tierschutz im Würgegriff fanatischer, extremistischer Schächtpropaganden verröchelt.

Betäubungsloses anachronistisches Schächten leistet öffentlicher Verrohung Vorschub, fördert die Etablierung einer abgeschotteten Parallelgesellschaft, desavouiert hier um Integration bemühte Gläubige und Bürger, ist religionswissenschaftlich nicht begründbar, und weder mit dem Begriff „Religion“, noch mit der hier geltenden Verfassungsethik zu subsumieren. Wer mit heutigem Wissensstand, nach der Verankerung des Staatszieles Tierschutz in der Verfassung (Artikel 20a GG) noch rechtsirrelevanten Wunschvorstellungen einzelner Glaubensgruppierungen betreff Begehren nach betäubungslosen Schachtungen

Weshalb sind manche gleicher, als andere Gleiche? Ist jemand schon benachteiligt, wenn er nicht „per Sondergenehmigung“ zum betäubungslosen Schächtabmetzeln von Tieren bevorzugt wird? „Der größte Feind des Rechts ist das Vorrecht“ (Marie von Ebner-Eschenbach)

Fordern auch Sie von unseren Bundespolitikern in Berlin, Paragraph 4 des Tierschutzgesetzes so zu ändern, dass betäubungsloses Schächten endlich gesetzlich verboten wird!

Weitergehende Informationen siehe:

<http://www.pro-iure-animalis.de/schaechten> | http://www.tigerfreund.de/4/schaechten/schaechten_sonderdruck_dittmann.pdf
http://www.fellbeisser.net/authors/wp-content/uploads/2012/06/Schaechten_SONDERDRUCK.pdf
(Shortlink: <http://tinyurl.com/amdzmf>)

Im Internet sind auch Film-Dokumentationen über das Schächten von Tieren eingestellt:
<http://www.youtube.com/watch?v=1DqB6Fn04jY> | <http://www.vgt.ch/doc/schaechten/index.htm>

Herausgeber: Arbeitskreis für Umweltschutz und Tierschutz – Bundesarbeitsgruppe gegen betäubungsloses Schächten
V.i.S.d.P. Ulrich Dittmann | PF 1155 | D-67801 Rockenhausen | E-Post: ulrich.dittmann-arbeitskreis-tierschutz@web.de
Fotos: Vorderseite: O.A.B.A.; Rückseite: Claudia Schäfer